

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Mit E-Mail:

[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-1.049.065

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Sophia Wallner, LL.M.(WU)**  
Sachbearbeiterin

[sophia.wallner@bka.gv.at](mailto:sophia.wallner@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202540  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0016-INT/2025

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über  
Meldestichtage, Meldeintervalle, Gliederung und Inhalte von Meldungen  
gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte  
betreffend Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (MiCAR Crypto-Asset  
Service Provider Meldeverordnung – MiCAR-CASP-MV)  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse  
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der  
insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zum Titel:**

Im Sinne der LRL 32 wird zum Ausdruck „Crypto-Asset Service Provider“ im Kurztitel angeregt, so wie im Langtitel auf dieses englische Lehnwort zu verzichten.

### **Zur Promulgationsklausel:**

Nach dem Fundstellenzitat „BGBI. I Nr. 111/2024“ wäre ein Beistrich zu setzen.

### **Zu § 3 MiCAR-CASP-MV:**

Auch wenn die Wendung „Beträge sind in Einer kaufmännisch gerundet anzugeben“ auch schon in anderen Verordnungen der FMA enthalten ist, wird angeregt, eine einfachere Formulierung zu erwägen, zB „Beträge sind kaufmännisch gerundet in ganzen Zahlen anzugeben“ oder „... ohne Nachkommastellen anzugeben“.

### **Zu § 4 MiCAR-CASP-MV:**

Die Wiederholung der Abkürzung „Z“ im Zitat „§ 2 Z 1 und Z 2“ kann entfallen.

### **Zu § 5 MiCAR-CASP-MV:**

Nachdem die Aufzählung in Abs. 2 mit der Wortfolge „... Daten betreffend“ eingeleitet wird, sollte auch die Wortfolge „prudentieller aufsichtsrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen“ im Akkusativ ausgeführt werden („betreffend den Jahresabschluss und prudentielle aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen“) oder alternativ ohne die Präpositionen „betreffend“: „Daten des Jahresabschlusses und der prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen“ (ähnlich bei der Formulierung in § 6 Abs. 3).

Im Übrigen sollte die Gestaltung der Aufzählung überprüft werden. Sollen die Z 2 und 3 als Fortsetzung des Einleitungsteiles gelesen werden, wäre das jeweilige Prädikat in der Einzahl zu formulieren „Die Meldung ... betreffend Informationen ... ist ...“. Diesfalls erschiene auch der Abschluss des Z 2 mit einem Strichpunkt statt einem Punkt präziser. Bei der Formulierung „Daten betreffend Informationen zu“ (so auch in § 6 Abs. 4) sollte jedoch eine sprachliche Vereinfachung geprüft werden (zB nur „Daten über“).

### **Zu § 6 MiCAR-CASP-MV:**

Verhaltenspflichten sollten nach LRL 27 durchgängig in befehlender Form gefasst werden (zB „haben zu übermitteln“).

Aus Gründen der Vereinfachung könnte Abs. 2 bereits in Abs. 1 integriert werden. Abs. 1 könnte somit wie folgt lauten und der Text des Abs. 2 könnte entfallen:

§ 6. (1) Personen mit einer Zulassung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 berechtigt sind, in der Union Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten, haben

1. unternehmensbezogene Stammdaten gemäß **Anlage 1** sowie
2. sonstige unternehmensbezogene Daten gemäß Abs. 2 und 3

zu übermitteln:

Wird die Anregung aufgegriffen, wären die folgenden Abs. 3 und Abs. 4 nachzunummerieren und auch die Verweisungen in § 5 Abs. 1 und in den Anlagen anzupassen.

Zu den Aufzählungen in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 sollte eine einfachere Formulierung geprüft werden, die eine zum Einleitungsteil stimmigere Fortführung der Aufzählung bildet. Die Wendung „oder mehrere dieser“ in der Z 1 kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen. Weiters fällt auf, dass abweichend von Z 1 in der Anlage 3 Abschnitt 1 Zeile 0010 die Aufzählung mit dem Bindewort „und“ verbunden wird („gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a bis g, i und j“). Eine Formulierung (ähnlich wie im Abs. 3) in folgende Richtung sollte erwogen werden:

(4) Personen gemäß Abs. 1 haben die folgenden sonstigen unternehmensbezogenen Daten zu Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften zu übermitteln:

1. Angaben zu Nutzern gemäß **Anlage 3** Abschnitt 1 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a bis g, i oder j der Verordnung (EU) 2023/1114;
2. Angaben zur Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerte für Kunden gemäß **Anlage 3** Abschnitt 2 bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;

...

### **Zu § 7 MiCAR-CASP-MV:**

In Abs. 1 wäre nach dem Relativsatz „denen ... gestattet ist“ ein Beistrich zu setzen.

Wie oben zu § 6 bemerkt, könnten die Abs. 1 und 2 zusammengefasst werden und damit die jeweiligen Verweisungen „gemäß Abs. 1“ und „gemäß Abs. 2“ eingespart werden

### **Zu § 10 MiCAR-CASP-MV:**

Da § 10 in der vorliegenden Fassung bloß eine Inkrafttretensbestimmung enthält, sollte der Titel dieses Paragraphen nur „Inkrafttreten“ lauten.

### **Zu den Anlagen:**

Zu den Anlagen 2 und 3 wird angeregt, die Formatierung des Textes zu vereinheitlichen (teilweise „Blocksatz“ teilweise linksbündig).

#### *Zu Anlage 2:*

Der Beistrich am Ende der Zeile in Abschnitt 2 Teil A Pkt. 7 a sollte zwecks möglichst einheitlicher Gestaltung des Texts entfallen.

Zu Abschnitt 2 Teil B Z 13 lit. b fällt auf, dass die Formulierung vom Text des § 231 UGB abweicht (dort: „b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen“). Eine Angleichung sollte geprüft werden.

Nach Pkt. III.4.1.12 der Layout-Richtlinien sollte der Abstand zwischen der jeweiligen Zahl und dem Prozentzeichen in der Tabelle A.2.1 in Abschnitt 2 (und in Anlage 3 Abschnitt 9) entfallen.

Es wird angeregt, den Text der zweiten Zeile „Versicherungspolice oder vergleichbare Garantie“ in der Tabelle A.2.2 in Abschnitt 2 nicht in Fettdruck auszuweisen.

Der Strichpunkt am Ende der Zeile „b) Gewinnbeteiligungen der Beschäftigten, Geschäftsführer und Gesellschafter“ in Abschnitt 3 Teil B.2 sollte entfallen.

#### *Zu Anlage 3:*

Es wird angeregt, im Abschnitt 4, wie bei den anderen Abschnitten der Anlage 3, die Top 10 Handelspaare bei Punkt 0050 in einzelnen Zeilen mit der Nummerierung 0050.1, 0050.2, etc. darzustellen.

### **III. Zu der Begründung**

#### **Zum Besonderen Teil:**

In der Begründung zu Anlage 3 Abschnitt 5 ist im zweiten Satz ein Schreibversehen enthalten: „Die Anzahl ausgeführter Kundenaufträge und das Gesamtvolumen (in Euro) bilden die prüffähige Grundlage, um ~~die~~ den Gesamtumfang der Ausführungsdienstleistungen zu beurteilen.“

Wien, am 16. Jänner 2026

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt